

Brüssel, den 11. März 2025
(OR. en)

6748/25

FISC 44
ECOFIN 232

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 11. März 2025
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6703/25

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU
– Schlussfolgerungen des Rates (11. März 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU, die der Rat auf seiner 4084. Tagung vom 11. März 2025 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU durch Verringerung des Verwaltungsaufwands und mehr Sicherheit gesteigert werden muss, um Wachstum und Innovation zu fördern und im Binnenmarkt für ein effizientes und attraktives Geschäftsumfeld zu sorgen;
2. BEGRÜßT den von Mario Draghi vorgelegten Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, in dem hervorgehoben wird, dass die Produktivität in Europa verbessert werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, auch durch die Vertiefung des Binnenmarkts; VERWEIST AUF die Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit von 2024, in der die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses, der für einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen sorgt und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert“¹, gefordert wurde;
3. HEBT HERVOR, dass ein funktionsfähiger Binnenmarkt für die Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, und STELLT FEST, dass eine weitere Analyse der Frage sinnvoll wäre, wie der EU-Rechtsrahmen im Steuerbereich verbessert werden kann, um Wachstum und Innovation zu fördern und für ein effizientes und attraktives Umfeld zu sorgen;
4. BEGRÜßT die Vereinfachungsagenda der EU und ist der Auffassung, dass die Straffung des EU-Besitzstands im Steuerbereich eine Rolle in dieser breiter gefassten Agenda spielen sollte; NIMMT KENNTNIS vom Arbeitsprogramm der Kommission für 2025, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und die Bewertung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung;

¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>

5. WEIST AUF die wichtigen Errungenschaften HIN, die in den letzten Jahren im Steuerbereich in der EU und in den Mitgliedstaaten erzielt wurden und durch die auf EU-Ebene wichtige Instrumente zur Unterstützung der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten beim Austausch von Steuerinformationen geschaffen wurden, um Steuereinnahmen zu sichern, Verfahren zu straffen und die Steuererhebung zu verbessern und gleichzeitig einen kohärenten und einheitlichen Ansatz gegen Steuervermeidung im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen und die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen anzugleichen, womit die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ihre Steuerbemessungsgrundlagen besser zu schützen;
6. ERKENNT AN, dass die in diesem Sinne eingeführten Steuervorschriften zwar im Großen und Ganzen ihre Ziele erfüllen, es aber – auch im Zusammenhang mit der umfassenderen Vereinfachungsagenda der EU – Spielraum gibt, um den EU-Rechtsrahmen im Steuerbereich zu straffen und bestimmte doppelte oder unverhältnismäßige Verwaltungs- und Meldepflichten für Unternehmen und Steuerverwaltungen im Binnenmarkt zu verringern, gegebenenfalls auch unter zeitnaher Berücksichtigung der derzeit in der OECD unternommenen Straffungsbemühungen;
7. BETONT, dass die Bemühungen zur Verringerung der Komplexität darauf abzielen sollten, die erzielten Erfolge auf EU-Ebene bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, -hinterziehung und -vermeidung zu erhalten;
8. UNTERSTREICHT, dass der EU-Besitzstand im Steuerbereich – im Zusammenhang mit der Vereinfachung und Straffung der Steuervorschriften – überprüft werden sollte, um die bestehenden Vorschriften zu vereinfachen und den Verwaltungs-, Regelungs- und Meldeaufwand sowohl für Unternehmen als auch für Steuerbehörden im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu verringern und gleichzeitig das Schutzniveau vor Steuerbetrug und aggressiver Steuerplanung zu wahren; BETONT, dass die Überprüfung des bestehenden EU-Rechtsrahmens im Steuerbereich, auch im Hinblick auf aktuelle und künftige Steuerinitiativen, auf folgenden vier Grundsätzen beruhen sollte:
 - 1) Verringerung des Melde-, Verwaltungs- und Befolgungsaufwands für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Steuerpflichtige,
 - 2) Abschaffung veralteter und sich überschneidender Steuervorschriften und gegebenenfalls
 - 3) Erhöhung der Klarheit des Steuerrechts sowie
 - 4) Straffung und Verbesserung der Anwendung von Vorschriften, Verfahren und Meldepflichten im Steuerbereich;

9. STELLT FEST, dass die Verringerung der Meldepflichten zur Verringerung des Verwaltungs- und Befolgungsaufwands für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Steuerpflichtige darauf abzielen sollte, überflüssige Verpflichtungen zu beseitigen und unverhältnismäßige Umsetzungskosten zu vermeiden. Daher sollte die mehrfache Meldung und die Meldung von Daten mit geringem zusätzlichen Informationswert vermieden werden. Veraltete und sich überschneidende Steuervorschriften sollten abgeschafft werden, indem Vorschriften überprüft werden, die ähnliche Ziele verfolgen und daher als überflüssig angesehen werden könnten. Die Vereinfachung der Anwendung der Steuervorschriften der EU sollte dazu führen, dass sowohl für Steuerpflichtige als auch für Steuerbehörden Rechtssicherheit geschaffen wird, was eine einheitliche Anwendung der Vorschriften ermöglicht, gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und folglich die Effizienz verbessert, wobei die Möglichkeit offengelassen wird, festgestellte Abweichungen oder Ineffizienzen anzugehen, die das Funktionieren des EU-Binnenmarkts beeinträchtigen könnten;
10. BETONT, dass die Vereinfachung und Straffung im Steuerbereich unter Berücksichtigung der Tatsache erfolgen sollte, dass Besteuerungsaspekte, für die es keine Vorschriften auf EU-Ebene gibt, weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;
11. UNTERSTREICHT, dass das Konzept der Vereinfachung und Straffung der Steuervorschriften bei allen künftigen Gesetzgebungsvorschlägen der EU im Steuerbereich berücksichtigt werden muss. In diesem Zusammenhang müssen unnötige und unverhältnismäßige Gesetzgebungsvorschläge vermieden werden, die zu kostspieligen und ergebnislosen Gesetzgebungsverfahren führen könnten; ERSUCHT in diesem Zusammenhang die Kommission, weiterhin Folgenabschätzungen im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu verwenden und deren Qualität weiter zu verbessern, auch durch eine verstärkte Anwendung von KMU-Tests und die Bewertung der erwarteten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU; ERSUCHT die Kommission, in die betreffenden Folgenabschätzungen eine spezifische Analyse des Beitrags zur Agenda zur Vereinfachung und Straffung der Steuervorschriften aufzunehmen;
12. HEBT HERVOR, dass die Vereinfachung und Straffung im Steuerbereich eine gründliche Analyse des EU-Rechtsrahmens und eine klare Festlegung seines Anwendungsbereichs und Anwendungszeitraums erfordert. Zunächst könnte dieser Prozess eine Überprüfung der bestehenden Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, insbesondere in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, und der Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts umfassen. Ferner sollte er eine Überprüfung des gesamten EU-Besitzstands im Steuerbereich, einschließlich der indirekten Besteuerung, beinhalten;

13. ERSUCHT die Kommission, sicherzustellen, dass bei der Ausarbeitung künftiger Gesetzgebungsvorschläge die Grundsätze der Vereinfachung und Straffung berücksichtigt werden, und die Mitgliedstaaten dabei umfassender einzubeziehen; ERSUCHT die Kommission, weitere Schritte zur Gewährleistung der Rechtssicherheit zu erwägen und eine einheitlichere Anwendung der EU-Steuervorschriften zu unterstützen, beispielsweise durch die Erarbeitung von Leitlinien im Rahmen eines konsensorientierten Prozesses in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, bei der Umsetzung vereinbarter Rechtsvorschriften und bei den Verhandlungen über neue Vorschläge und über derzeit vorliegende Vorschläge sicherzustellen, dass kein unnötiger Regelungsaufwand entsteht; BETONT, dass bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands die Wirksamkeit der Steuervorschriften gewahrt werden sollte und keine Möglichkeiten für Steuerbetrug und aggressive Steuerplanung entstehen dürfen;
14. ERSUCHT die Kommission, einen operativen, pragmatischen und ehrgeizigen Aktionsplan mit einem realistischen Zeitplan für die Vereinfachung und Straffung im Steuerbereich einzuführen und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei dieser Initiative Bericht zu erstatten, damit künftige Ratsvorsitze diesen Punkt immer wieder in ihre Agenda aufnehmen; FORDERT die Kommission AUF, den Mitgliedstaaten vor Ende des dritten Quartals 2025 einen ersten Bericht, einschließlich eines Fahrplans der beabsichtigten Arbeit zur Agenda zur Vereinfachung und Straffung der Steuervorschriften, vorzulegen und Konsultationen zu diesem Bericht mit den einschlägigen Interessenträgern zu führen;
15. ERKENNT AN, dass eine derart wichtige Initiative im Rahmen eines langfristigen, gut strukturierten und kohärenten Ansatzes erfolgen sollte, der die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rat, den nationalen Behörden und Interessenträgern verlangt; FORDERT die kommenden Ratsvorsitze AUF, die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) in ihren Sitzungen als Punkt mit Aussprache mit den Fortschritten bei der Vereinfachung und Straffung zu befassen und dies im Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zu berücksichtigen, wobei auch eine Liste konkreter in Rede stehender Maßnahmen einzubeziehen ist.